

unruhen des Jahres 1830 ihren Ausdruck fand. Eine Eingabe der Baugewerke an „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe allerhöchst verordnete Kommission“ vom 18. September 1830¹⁾ führt aus, die Bauordnung sei aus den selbstsüchtigen Meinungen einiger engherziger Theoretiker hervorgegangen und bezwecke die Verschönerung der Stadt auf Kosten der Grundbesitzer in einem zu hohen Grade, lege der bürgerlichen Freiheit zu enge Fesseln auf und enthalte viele Verfügungen, welche auf die Ortsverhältnisse, sowie auf die Bedürfnisse und finanziellen Umstände der Bewohner nicht im mindesten berechnet sei. Sie würde jedoch trotz ihrer Mangelhaftigkeit weniger drückend gewirkt haben, wenn sie von einer umsichtigen, menschenfreundlichen und uneigennütigen Behörde gehandhabt worden wäre; derartige Prädikate wolle jedoch die allgemeine Stimme dem bisherigen Baupolizeiamte versagen. Diese Behörde habe gleich bei ihrem Entstehen den Plan gefasst, der Verschönerungssucht, von der sie besessen sei, jede andere Rücksicht zu opfern, die Leitung des ganzen Bauwesens selbst in den kleinsten Theilen an sich zu reißen, die Gewerke in die Klasse gemeiner Arbeiter zu stellen und sie zu blinden Werkzeugen ihres Willens herabzuwürdigen. Dieser Plan sei bisher da, wo nicht besondere Rücksichten ein anderes geboten, mit einem allen Verhältnissen Hohn sprechenden Uebermuthe durchgeführt worden. Die geringsten Abweichungen von den genehmigten Plänen, die sich oft im Laufe der Arbeit als unumgänglich erwiesen, würden an den Baumeistern hart gestraft und man liesse sie die erkannten Strafen in den gemeinen Wachstuben oder Polizeigefängnissen oft unter liederlichem Gesindel verbüssen, wobei es noch als eine Gnade betrachtet werde, dass sie sich selbst verköstigen dürften. Ueberdies verfare die Baupolizeibehörde nicht unparteiisch, sondern nach Gunst. Sie bitten daher um Umgestaltung derselben, insbesondere um Zuziehung von Mitgliedern der Maurer- und Zimmerinnung.

Auch in den Anträgen der Bürgerschaft vom 16. September war bereits die Forderung der „Aufstellung einer zweck-

1) A. XXIII. 81 Bl. 63 flg.